



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

| | | |
|--------|--|---|
| | Inhalt | |
| 48.2 | Gewinnsteuer von Domizilgesellschaften | 3 |
| 48.2.1 | Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns von Domizilgesellschaften | 3 |
| 48.2.2 | Erträge aus Beteiligungen bei Domizilgesellschaften | 3 |
| 48.2.3 | Übrige Einkünfte aus der Schweiz | 3 |
| 48.2.4 | Übrige Einkünfte aus dem Ausland | 3 |
| 48.2.5 | Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird | 4 |

48.2 Gewinnsteuer von Domizilgesellschaften

48.2.1 Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns von Domizilgesellschaften

Der steuerbare Reingewinn wird bei Domizilgesellschaften mittels Spartenrechnung ermittelt. Es steht den Steuerpflichtigen grundsätzlich frei, zwischen der direkten und der indirekten Ausscheidungsmethode zu wählen. Die Zuger Steuerverwaltung favorisiert die vereinfachte, indirekte Methode.

48.2.2 Erträge aus Beteiligungen bei Domizilgesellschaften

Bei Domizilgesellschaften wird auf Erträgen aus in- und ausländischen Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen keine Gewinnsteuer erhoben. Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 % oder 1 Million Franken Verkehrswert (§ 67 Abs. 1 StG).

Von den Erträgen aus Beteiligungen werden abgezogen:

- der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand (in der Regel 5 % der Erträge)
- der anteilige Finanzierungsaufwand
- die Abschreibungen und Verluste auf Beteiligungen

Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes sämtlicher bilanzierter Beteiligungen - auch jener ohne Ertrag - zum Buchwert der gesamten Aktiven festgelegt.

Ein Nettoverlust aus Beteiligungen gemäss Spartenrechnung kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischen oder aus ausländischen Quellen verrechnet werden (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG). Er ist steuerlich als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand zu betrachten und zum ausgewiesenen Ergebnis hinzuzurechnen.

48.2.3 Übrige Einkünfte aus der Schweiz

Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldern, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 67 StG entfallen, beispielsweise:

- Vermögenserträge (Zinsen aus Forderungen gegenüber Schweizer Schuldern, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz
- Entschädigung von Schweizer Gesellschaften für die Ausführung von Hilfsfunktionen
- Treuhandkommissionen
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen- und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von den steuerbaren Erträgen abgezogen.

Der Abzug für Verwaltungskosten und Steuern wird in der Praxis auf pauschal 25 % der Erträge festgelegt. Der Nachweis des höheren Aufwandes bleibt vorbehalten.

Der steuerbare Reingewinn in der Schweiz wird mittels Spartenrechnung ermittelt.

48.2.4 Übrige Einkünfte aus dem Ausland

Als übrige Einkünfte aus dem Ausland gelten Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Erträge von im Ausland ansässigen Schuldern. Der Reingewinn aus dem Ausland wird nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz besteuert. Für Domizilgesellschaften ohne Infrastruktur und Personal in der Schweiz sind die Einkünfte aus dem Ausland steuerfrei.

48.2.5 Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird
Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden gemeinsam mit den Einkünften aus der Schweiz besteuert, nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes.